



Stadt Anklam

Erhaltungssatzung

Siedlung Erich-Mühsam-Straße

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Anklam

Hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Anklam über die Erhaltung für das Gebiet Anklam "Erich-Mühsam-Straße" und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S 2253), geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), zuletzt geändert durch das Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) vom 06.05. 1993 (BGBl. I S. 623), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Anklam in Ihrer Sitzung am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

Sanierung der Siedlung Erich-Mühsam-Straße

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I. S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Anklam in ihrer Sitzung am... 26.9.91..... folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Siedlung E.-Mühs.-Str das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Anklam, Bauamt erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Amt für Bauordnung des Landkreises Anklam als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Anklam erteilt.

**§ 4
Ausnahmen**

Nur die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

2. Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.

Abstimmungsgespräch:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

davon anwesend: 22 ; Ja-Stimmen 20 ; Nein-Stimmen ; Stimmenthaltungen
siehe Dem.

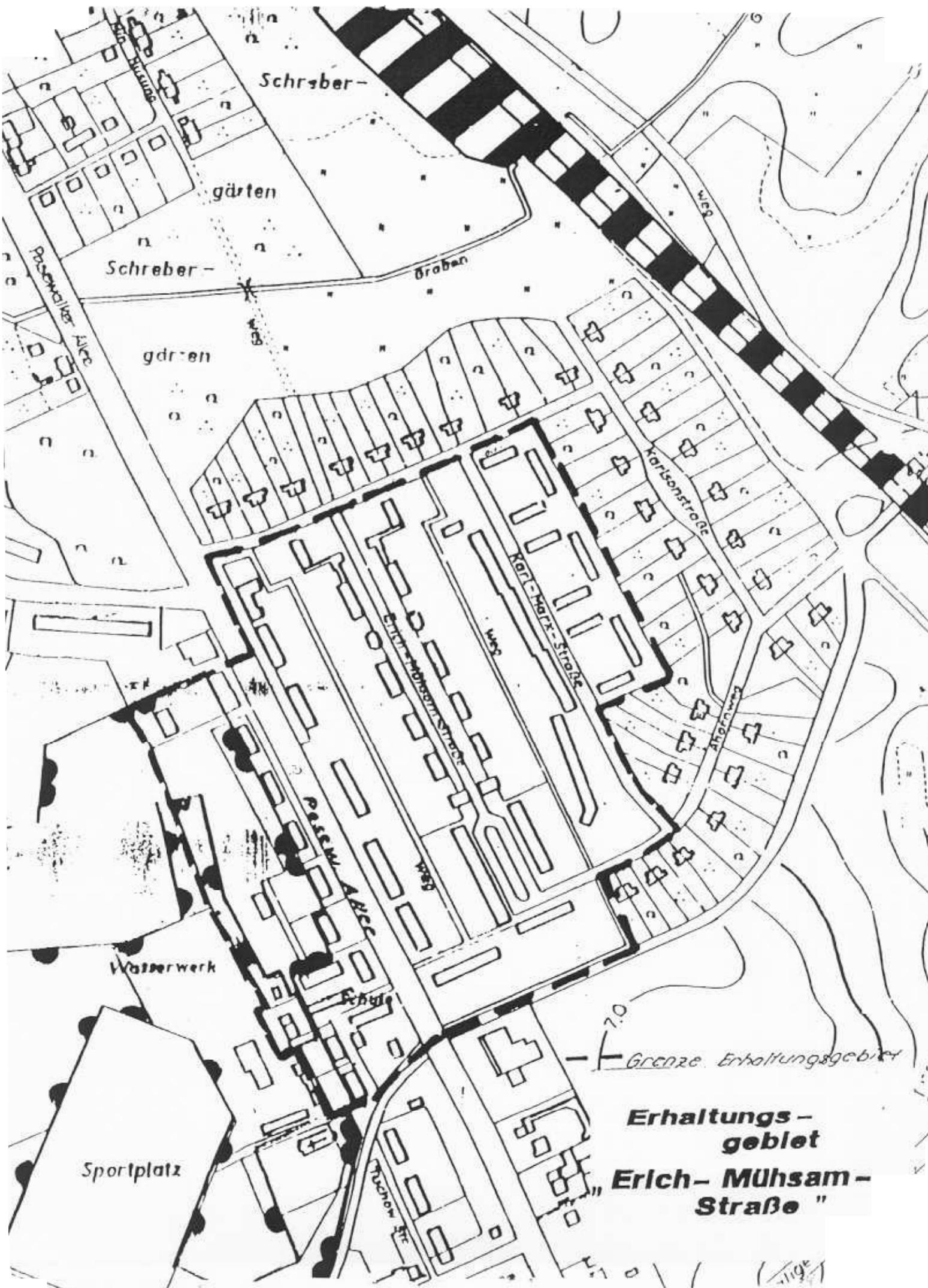
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Abg. Trapp, Hagemann



J. Hoff
Stift
Bürgermeister



Schreiber-

gärten

Schreiber-

Graben

gärten

Puschke-Allee

Karlsonstraße

Karl-Marx-Straße

ERICH-MÜHSAM-STRAßE

Puschke-Allee

Wasserwerk

Schul

Grenze Erhaltungsgebiet

Erhaltungs-
gebiet

„Erich-Mühsam-
Straße“

Sportplatz

Ruchow Str.

1/100

2. Diese Satzung wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.02.1993 - Az. 513.4.13012020.5.1 II 751 b/Schi - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr.4 i.V.m. § 172 BauGB genehmigt.

Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anklam, den 27. 12. 1993

i.V. Lielhock
Bürgermeister

Siegel



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 03. 02. 1994 im Amtsblatt "Peene-Echo" veröffentlicht worden.

Anklam, den 27. 12. 1993

i.V. Lielhock
Bürgermeister

Siegel

